

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH) Satzung der Studierendenvollversammlung und des AStA der BHH

Das Präsidium der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) hat am 09.02.2022 die von der Studierendenschaft am 26.01.2022 beschlossene Satzung der Studierendenvollversammlung und des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der BHH nach § 103 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17.06.2021 (HmbGVBl. 2021 S. 468) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Teil A: Allgemeines

§ 1 Organe der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft der BHH hat folgende Organe:

- (1) Die Studierendenvollversammlung
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Studierendenvertretung wird durch den Gründungs-AStA/AStA durchgeführt und geleitet.
- (2) Die Wahl/Bestätigung des AStA findet in der Studierendenvollversammlung statt.
- (3) Die Mitglieder des AStA werden nach Maßgabe des § 99 HmbHG in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.
- (4) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (5) Solange die Anzahl der Bewerbenden die gemäß § 9 der Satzung verfügbaren Plätze im AStA nicht überschreitet, kann die Wahl durch Heben der Hand in der Vollversammlung oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (6) Nach Ablauf der Amtszeit von einem Jahr führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten kommissarisch fort. Die erste Amtszeit des AStA gilt bis zum 01.10.2023.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird vom AStA der BHH bekannt gegeben.

§ 3 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung der Studierendenvollversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft treten, wenn mindestens zwei Drittel der Studierendenvollversammlung und mindestens die Hälfte der Mitglieder des AStA dafür stimmen. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Studierendenvollversammlung angekündigt werden.

Teil B: Studierendenvollversammlung

§ 4 Definition

(1) Eine Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Hochschule. Sie dient der Information der Studierenden und bietet die Gelegenheit, ein verwertbares, belegbares Meinungsbild aller Studierenden einzuholen.

(2) Für die Studierendenvollversammlung kann vom AStA eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel ihrer Studierendenschaft anwesend ist.

(2) Sollte bei einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein wird die Sitzung vertagt. Bei der nächsten Sitzung ist die Studierendenvollversammlung auch beschlussfähig, wenn die Bedingung von Absatz 1 nicht gegeben ist. In diesem Falle entfällt § 7 Absatz 4.

§ 6 Aufgaben der Studierendenvollversammlung

Die Aufgaben der Studierendenvollversammlung sind

- a) die Wahl des AStA,
- b) die Entlastung des AStA,
- c) die Abstimmung über Satzungsänderungen.

Eine Wahl des AStA ist auch ohne eine Vollversammlung nach § 7 Abs. 3 möglich.

§ 7 Grundsätze

(1) Der AStA hat das Recht, während eines Semesters bis zu zwei Vollversammlungen einzuberufen und durchzuführen.

(2) Während der Vollversammlung und der Zeit, die zum Versammeln der Studierenden benötigt wird, finden keine Lehrveranstaltungen statt.

(3) Die Vollversammlung soll auf dem Gelände der BHH stattfinden; sie kann auch im Videokonferenzsystem stattfinden.

(4) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung soll mindestens zehn Tage betragen.

§ 8 Durchführung

(1) Die Einberufung zur Vollversammlung der Studierenden der BHH wird mit einfacher Mehrheit durch den Gründungs-AStA/AStA beschlossen.

(2) Die Vollversammlung wird von dem Gründungs-AStA/AStA der BHH geleitet.

(3) Die Studierendenvollversammlung wählt den AStA gemäß dieser Satzung

(4) Die Studierendenvollversammlung wird von einem Mitglied des AStA protokolliert und der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Teil C: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 9 Zusammensetzung des AStA

(1) Der AStA setzt sich aus bis zu neun Mitglieder zusammen:

1. Vorstandvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender,
2. Stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder stellvertretender Vorstandsvorsitzender,
3. Finanzvorstand,
4. Protokollantin oder Protokollant,
5. Referentinnen oder Referenten, soweit je nach Bedarf verschiedene Referate gebildet werden

(2) Jeder Studiengang sollte möglichst mindestens mit einer oder einem Studierenden vertreten sein.

§ 10 Aufgaben der Studierendenvertretung

Der AStA bildet das repräsentative Leitungsorgan der Studierendenschaft und hat gemäß § 103 Absatz 2 HmbHG die Aufgaben, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Er vertritt insbesondere die Studierendenschaft innerhalb der BHH und nach außen, führt die laufenden Geschäfte, beruft die Studierendenversammlungen ein und leitet diese.

§ 11 Finanzen

Soweit der AStA über ein Budget verfügt, ist dieser zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung verpflichtet. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient er sich der Infrastruktur der BHH.

§ 12 Geschäftsordnung

(1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, kann der AStA die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung regeln.

(2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des AStA.

§ 13 Ausscheiden aus dem AStA

(1) Ein Mitglied des AStA scheidet aus durch: Exmatrikulation oder Rücktritt mit Erklärung an die vorsitzende Person.

(2) Auf Grund von groben Versäumnissen oder Fehlverhalten, kann einem Mitglied des AStA durch Zweidrittelmehrheit in geheimer Wahl der Mitglieder des AStA, unter Ausschluss der betroffenen Person, das Mandat entzogen werden.

(3) Das Ausscheiden eines Mitglieds wird durch den AStA veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der BHH in Kraft.

Hamburg, den

Hamburg, den

gez.

-
Vorsitzende/Vorsitzender
des AStA der BHH
aft.

Präsidentin/Präsident
der BHH